Schleswig-Holsteinischer Landtag **Umdruck 16/4464**



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Günter Neugebauer, MdL Landeshaus 24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein Dr. Aloys Altmann Hopfenstr. 30 24103 Kiel

Kiel, den 10. August 2009

Kenntnisnahme des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Bundesländern zur künftigen Markt- und Preisberichterstattung zu Agrar- und Lebensmittelpreisen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf Ziffer 4.4.1 -letzter Absatz- des Haushaltsführungserlasses 2009/2010 v. 22. Dezember 2008 übersende ich die Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume v. 29. Juni 2009 und 29. Juli 2009 mit der Bitte, den Finanzausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren.

Durch ein Büroversehen ist das erstgenannte Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume direkt an das Ausschussbüro gesandt worden. Eine Information im Rahmen der letzen Finanzausschusssitzung war daher nicht mehr möglich.

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel | Telefon 0431 988 - 4100 | Telefax 0431 988 - 4106 | Arne.Wulff@fimi.landsh.de | www.landesregierung.schleswig-holstein.de |

- 2 -

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beabsichtigt, mit dem Bund und den Ländern eine Vereinbarung über die Beschaffung von Leistungen der Marktund Preisberichterstattung zu schließen. Die Bereitstellung dieser Dienstleistung ist mit Mehrausgaben gegenüber der bisherigen Lösung verbunden, die jedoch im Einzelplan gedeckt werden. Zusätzliche Ausgaben entstehen dem Land nicht.

Die Verpflichtung zur Übernahme des schleswig-holsteinischen Kostenanteils soll kurzfristig erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Neugebauer, MdL Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: / Unser Zeichen: /

Unsere Nachricht vom: 29. Juni 2009/

Der Staatssekretär Telefon: 0431 988-7210 Telefax: 0431 988-7369

über:

den Finanzminister
- VI St Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Kiel, den 7 Juli 2009

Kenntnisnahme des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Bundesländern zur künftigen Markt- und Preisberichterstattung zu Agrar- und Lebensmittelmärkten

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in Ergänzung unseres o. a. Schreibens möchte ich Ihnen die gesetzlichen Hintergründe, die zu den Überlegungen des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung über die Beschaffung von Leistungen der Markt- und Preisberichterstattung geführt haben, erläutern.

Die Zentrale Markt- und Preisberichtstelle (ZMP) hat umfangreiches Datenmaterial über die Agrarmärkte geliefert, das auch von der Agrarverwaltung von Bund und Ländern genutzt wurde. Diese Daten stehen nach der Liquidation der ZMP zum 30. April 2009 nicht mehr zur Verfügung.

Von der ZMP veröffentlichte Marktdaten wurden in zahlreichen Fällen zur Erfüllung von Datenlieferverpflichtungen gegenüber der Europäischen Kommission und zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben verwendet. Dabei handelte es sich z. B. um

- die wöchentliche bzw. monatliche Ermittlung der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise für Getreidearten, Kartoffeln, Ölsaaten, Obst und Gemüse sowie Geflügel für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung gemäß EU-VO 138/2004; zusätzlich hat eine jährliche Preismeldung an die Kommission (KOM; Eurostat) zu erfolgen.
- die monatliche Ermittlung der Einkaufspreise der Landwirtschaft für Futtermittel gemäß EU-VO 138/2004; zusätzlich hat eine jährliche Preismeldung an die Kommission (KOM; Eurostat) zu erfolgen.
- für die Erhebung der Erzeugerpreise für zahlreiche landwirtschaftliche Produkte und Futtermittel zur Berechnung von Standard-Output-Daten (standardisierte Werte der Bruttoerzeugung) als Grundlage für die betriebswirtschaftliche Typologie landwirtschaftlicher Betriebe, Übermittlung der Standard-Output-Werte an KOM nach VO 1242/2008 und Verwendung für das nach dem Landwirtschaftsgesetz sowie der Verordnung 79/65/EWG zu unterhaltende Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen.
- wöchentliche Ermittlung der Molkereiabgabepreise für bestimmte Milchprodukte und Meldung an die KOM nach Artikel 6 der EU-VO 562/2005.
- Berichte und Analysen zum Gartenbau sowie nationale Versorgungsbilanzen für Fleisch, Geflügelfleisch und Eier als Meldepflichten an die KOM
 Darüber hinaus waren die von der ZMP bereit gestellten Marktinformationen (Analyse und Kommentierung von Marktentwicklungen) von großer Bedeutung für die fachliche Arbeit der Marktbeobachtung und für die Politikberatung in den Agrarressorts von Bund und Ländern wie z. B.
 - ZMP-Marktstudien für wichtige Drittlandsmärkte (meist monatlich erstellt) dienten der Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans Agrarexportförderung des BMELV, der strategischen Planung des bilateralen Kooperationsprogramms (Länderauswahl) sowie der Beobachtung der Entwicklung in den Partnerländern dieser Programme.
 - ZMP-Analysen behandelten die Märkte für Öko-Produkte von der Erzeuger- bis zur Verbraucherstufe (u. a. Preise für alle wichtigen Bio-Produkte, Konsum- und Vermarktungsstrukturen, Konsumverhalten) in Deutschland und teilweise auch re-

gional. Die von der ZMP erhobenen Erzeugerpreise für Öko-Produkte dienen u. a. zur Prämienkalkulation bei Agrarumweltmaßnahmen.

 Großhandelspreise für bestimmte Ölsaaten und pflanzliche Öle werden für den Biokraftstoffbericht der Bundesregierung verwendet.

Da die Nutzung von Daten der ZMP künftig nicht mehr möglich ist, müssen neue Wege der Aufgabenerfüllung gefunden werden. Grundlegende Anforderungen hierfür sind:

- Die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen muss gesichert sein.
- Die Daten müssen auf neutrale und objektive Weise erhoben worden und repräsentativ für den Gesamtmarkt sein.

Die EG-rechtlichen Verpflichtungen sind im Außenverhältnis durch den Bund wahrzunehmen. Die innerstaatliche Aufgabenverteilung ergibt sich aus vorhandenen rechtlichen Regelungen oder, wenn diese nicht vorhanden sind, aus der Verteilung der Verwaltungskompetenzen im Grundgesetz. Eine Prüfung hat ergeben, dass für die Beschaffung von Daten in Teilbereichen der Bund zuständig ist; in anderen Fällen liegt die Verwaltungszuständigkeit bei den Ländern.

Ein denkbarer Weg für die Datenerhebung als sogenannte Meldepflichten seitens der Land- und Ernährungswirtschaft könnte der Erlass neuer Rechtsvorschriften sein. Im Interesse des Bürokratieabbaus bzw. der Vermeidung neuer Bürokratielasten haben sich Bund und Länder darauf verständigt, als zukünftige Wege der Datenbeschaffung jedoch vorrangig solche zu verfolgen, die eine Datenbeschaffung ohne Melde- bzw. Auskunftspflichten für Unternehmen und somit ohne Bürokratiekosten (im Sinne des Standardkostenmodells) für Unternehmen ermöglichen. Dies ist zunächst dort möglich, wo Preise öffentlich verfügbar sind oder die betreffenden Wirtschaftskreise auf Basis von freiwilligen Selbstverpflichtungen in verlässlicher Weise Preisdaten zur Verfügung stellen. Darüber hinaus entstehen Durchführungskosten (Stellen, Sachkosten) für die öffentliche Verwaltung.

Müsste Schleswig-Holstein die zu erbringenden Leistungen in Eigenregie erledigen, wäre folgendes zu leisten:

- Ermittlung von Marktdaten zu Agrar- und Lebensmittelmärkten, insbesondere Daten zu Preisen, durch eigene Erhebungen bei Unternehmen oder Verbänden oder durch kontinuierliche Zusammenarbeit mit anderen Stellen,
- Aufbereitung und Plausibilisierung dieser Daten, Zusammenstellung zu Zeitreihen und Einstellen in Datenbanklösungen,
- Erstellen von Marktinformationen auf Basis der selbst ermittelten Marktdaten sowie unter Berücksichtigung alle zugänglichen Marktinformationen, die von anderer Seite bereitgestellt werden,

Dies wäre für insgesamt 14 Marktsektoren zu erbringen.

Eine in Anlehnung an den alten Personalbestand der ZMP angelehnte Schätzung ergab einen bundesweiten Bedarf von 40 Stellen, um diesen Leistungskatalog zu erfüllen. Würde man, um den Anteil Schleswig-Holsteins zu ermitteln, den Anteil Schleswig-Holsteins am landwirtschaftlichen Produktionswert Deutschlands in Höhe von ca. 6,5 % zu Grunde legen, so wären dies 2,6 Stellen. Setzt man an **Personalkosten je Stelle** 78 000 € an, wobei zur Vereinfachung die durchschnittlichen Kosten für Arbeitnehmer des gehobenen Dienstes angesetzt wurden (Datengrundlage: BMF-Rundschreiben vom 12.02.2009 - II A 3 - H 1012-10/07/0001), ergäbe sich ein Jahresbudget in Höhe von 202.000€. Die Beteiligung gemäß der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung führt demgegenüber nur zu Gesamtkosten in Höhe von 77.616 €p.a.

Als Fazit verbleibt festzuhalten:

Die von den Ländern gemeinsam mit dem Bund erarbeitete Verwaltungsvereinbarung, auf deren Basis im Wege der Ausschreibung diese notwendigen Daten eingekauft werden sollen, stellt auch für Schleswig-Holstein die kostengünstigste und bürgerfreundlichste Form der Bereitstellung der notwendigen Informationen dar. Ein Alleingang Schleswig-Holsteins bei der Ausschreibung würde mit Sicherheit zu höheren Kosten führen. Die alternativ denkbare Einführung neuer rechtsverbindlicher Meldepflichten wurde von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe verworfen, weil sie allen Anstrengungen zur Entbürokratisierung widersprechen und für die zuständigen Länder letztlich teurer ausfallen würden als die jetzt gefundene Lösung.

Der vorgeschlagene Weg einer gemeinsamen Datenbeschaffung von Bund und Ländern ist daher am vorteilhaftesten und sollte auch von Schleswig-Holstein mitgetragen werden.

Mit reundlichen Grüßen

Ernst-Wilhelm Rabius

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Neugebauer, MdL Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: / Unser Zeichen: / Unsere Nachricht vom: /

Der Minister Telefon: 0431 988-7205 Telefax: 0431 988-7209

<u>über:</u> den Finanzminister Düsternbrooker Weg 64 24105 Kiel

Kiel, den 23. Juni 2009

Kenntnisnahme des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Bundesländern zur künftigen Markt- und Preisberichterstattung zu Agrar- und Lebensmittelmärkten

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Absatzfondsgesetz vom 03. Februar 2009 nimmt die Zentrale Markt- und Preisberichtstelle (ZMP) seit Mai dieses Jahres ihre Aufgaben aufgrund ihrer Liquidierung nicht mehr wahr. Von der ZMP veröffentlichte Marktdaten wurden zur Erfüllung von Datenlieferverpflichtungen von Bund und Ländern gegenüber der Europäischen Kommission und zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben verwendet. Darüber hinaus waren die von der ZMP bereit gestellten Marktinformationen (Erhebung, Zusammenstellung, Analyse und Kommentierung von landwirtschaftlichen und verbraucherwirtschaftlichen Marktentwicklungen) sowohl für die Marktbeteiligten als auch für die fachliche Arbeit und Politikberatung in den Agrarministerien von Bund und Ländern sowie deren Einrichtungen von großer Bedeutung. Durch die Arbeit der ZMP wurde für alle Wirtschaftbeteiligten ein ausreichendes Maß an Transparenz auf den Agrarmärkten sichergestellt.

Daher halten laut Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 27. März 2009 in Magdeburg die Agrarminister von Bund und Ländern auch in Zukunft eine unabhängige Markt- und Preisberichterstattung in der Land- und Ernährungswirtschaft für notwendig, die allen Marktbeteiligten sowie auch der Politik und Verwaltung zur Verfügung steht.

Die Agrarwirtschaft hat mit der Gründung der Agrarmarktinformations-GmbH (AMI) die Initiative ergriffen, um weiter über die Agrarmärkte zu berichten. Die AMK in Magdeburg hat den Auftrag zur Verhandlung von Bund und Ländern mit der AMI erteilt. Eine Bund-Länder-Vereinbarung sowie ein Vertragsentwurf mit der AMI befinden sich derzeit in der Abstimmung zwischen Bund und Ländern. Die Verhandlungen mit der AMI stehen ebenfalls kurz vor dem Abschluss.

Das Finanzierungsvolumen für die zu erbringenden Leistungen beläuft sich auf insgesamt maximal 3 Mio. € jährlich. Dabei ist der Bund den Ländern durch Übernahme eines 60 %-Anteils erheblich entgegen gekommen. Der Länderanteil ergibt sich nach dem Anteil am Produktionswert der Landwirtschaft und beträgt für Schleswig-Holstein lediglich 6,468 Prozent, das sind jährlich 77.616 €. Im Jahr 2009 ergibt sich ein dem entsprechend zeitanteiliger Finanzierungsbedarf.

Zur Sicherung der gesetzlichen Meldepflichten, einer neutralen Markt- und Preisberichterstattung sowie zur Schaffung von Markttransparenz ist eine finanzielle Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein weiterhin erforderlich.

Den beiliegenden Entwurf einer Bund-Länder-Vereinbarung übersende ich Ihnen gemäß Ziffer 4.4.1 Haushaltsführungserlass 2009 vom 22. Dezember 2008 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freup glichen Grüßen

Dr. Christian von Boetticher

Aulex

Stand: 19.05.2009¹

Vereinbarung

über die Beschaffung von Leistungen der Markt- und Preisberichterstattung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

im Folgenden "Bund" genannt –

und den Ländern

Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg,

Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen,

Brandenburg,

vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz,

Bremen,

vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Häfen der Freien und Hansestadt Bremen,

Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit,

Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

¹ Änderungen gegenüber dem Stand vom 23.04.2009 (= Grundlage für die Länderreferentensitzung am 07.05.2009) sind im Änderungsmodus kenntlich gemacht.

Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung,

Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz,

Saarland,

vertreten durch des Ministerium für Umwelt,

Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,

Sachsen-Anhalt,

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt,

Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,

Thüringen,

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,

im Folgenden "Länder" bzw. "Land" genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

(1) Bisher von der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle (ZMP) veröffentlichte Marktdaten wurden in zahlreichen Fällen zur Erfüllung von Datenlieferverpflichtungen gegenüber der Europäischen Kommission und zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben verwendet. Dabei handelt es sich insbesondere um Preisdaten aus dem deutschen Markt.

Darüber hinaus waren die von der ZMP bereit gestellten Marktinformationen (Analyse und Kommentierung von Marktentwicklungen) von großer Bedeutung für die fachliche Arbeit der Marktbeobachtung und für die Politikberatung in den Agrarressorts von Bund und Ländern.

Eine neutrale Markt- und Preisberichterstattung, deren Ergebnisse allen Marktteilnehmern über verschiedene Wege zur Verfügung standen, stellte ein ausreichendes Maß an Transparenz auf dem Agrarmarkt sicher.

(2) Laut Beschluss der Agrarministerkonferenz in Magdeburg vom 27.03.2009 halten die Agrarminister von Bund und Ländern auch in Zukunft eine unabhängige Markt- und Preisberichterstattung in der Land- und Ernährungswirtschaft für notwendig, die allen Marktbeteiligten sowie auch Politik und Verwaltung zur Verfügung steht.

Die Bedeutung aktueller Marktberichterstattung und Marktanalyse ist in den letzten Jahren angesichts zunehmender Globalisierung und erheblicher Preisschwankungen auf den Agrar- und Lebensmittelmärkten enorm gestiegen. Marktdaten und Marktinformationen dienen weiterhin der agrarwissenschaftlichen Forschung und Lehre an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen. Sie dienen landwirtschaftlichen Sachverständigen als eine Grundlage für die Erstellung von Gutachten und damit mittelbar auch der Rechtspflege. Marktinformationen sind in wirtschaftlicher Hinsicht ein wesentlicher Standortfaktor.

(3) Für die Zukunft müssen in der Markt- und Preisberichterstattung neue Wege gefunden werden, damit Bund und Länder ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können. Im Interesse des Bürokratieabbaus bzw. der Vermeidung neuer Bürokratielasten sollen dazu vorrangig solche Wege verfolgt werden, die eine Datenbeschaffung ohne neue Melde- bzw. Auskunftspflichten für Unternehmen und somit ohne Bürokratiekosten (im Sinne des Standardkostenmodells) für Unternehmen ermöglichen.

§ 1 Ziele

Bund und Länder beschaffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemeinsam durch Vergabe von Aufträgen an Dritte

- a) Marktdaten zu Agrar- und Lebensmittelmärkten wie Preise und Vorratsmengen, insbesondere solche Daten, die zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen dienen,
- b) Marktinformationen (Analyse und Kommentierung von Marktentwicklungen) für die fachliche Arbeit und die Politikberatung in den Agrarressorts von Bund und Ländern.

Durch diese Auftragsvergabe wird zugleich ein Beitrag geleistet, die Verfügbarkeit von Marktdaten und Marktinformationen für den Bedarf von Einrichtungen der Forschung und Lehre sowie anderer öffentlicher Belange zu sichern.

§ 2 Zusammenarbeit zur Informationsbeschaffung

- (1) Zur Beschaffung der Informationen nach § 1 schließt der Bund in Abstimmung mit den Ländern im eigenen Namen sowie im Namen der Länder nach Maßgabe der folgenden Absätze Verträge mit Dritten.
- (2) Der Vertragsentwurf einschließlich des Leistungsverzeichnisses wird vor Beginn eines Vergabeverfahrens zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 85 % der Finanzierungsanteile nach § 3 Abs 2. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit einer Rückäußerungsfrist von einer Woche ist möglich.
- (3) Bund und Länder teilen sich gegenseitig Änderungen ihres Bedarfs an Marktdaten und Marktinformationen unverzüglich und insbesondere rechtzeitig zur Vorbereitung von Folgeverträgen mit, soweit die Deckung dieses Bedarfs auf Grund der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung erfolgen soll.
- (4) Sollten der Bund oder ein Land Zweifel an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Dritten haben, so informiert er die übrigen Beteiligten; weder der Bund noch ein Land machen einseitig von Rechten gegenüber dem Dritten Gebrauch. Auf der Grundlage eines Vorschlags des Bundes wird über ein gemeinsames Vorgehen gegenüber dem Dritten entschieden. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten entscheidet eine Mehrheit von 75 % der der Finanzierungsanteile nach § 3 Abs. 2. Der Bund handelt anschließend gegenüber dem Dritten im eigenen Namen sowie im Namen der Länder.
- (5) Sollten der Bund oder ein Land Ansprüche des Dritten gegen Bund und Länder verursachen, so haftet im Innenverhältnis von Bund und Ländern der Verursacher.

§ 3 Kosten, Finanzierung

- (1) Die vertraglich vereinbarten Vergütungen werden unmittelbar von den Beteiligten an den Auftragnehmer gezahlt.
- (2) Von den vertraglich vereinbarten Vergütungen tragen der Bund 60 % und die Länder 40 %. Der Anteil der Länder wird unter Zugrundelegung der Produktionswerte der Landwirtschaft zu jeweiligen Preisen für das Jahr 2006 aufgeteilt. Die sich daraus ergebenden Anteile des Bundes und der Länder an den Vergütungen sind in der folgenden Übersicht aufgeführt.

| Beteiligter | Produktionswert der Landwirtschaft zu jeweiligen Preisen 2006 | Anteil an allen Ländern | Anteil an den Vergütungen |
|------------------------|--|----------------------------|------------------------------|
| | Mio. € | % | |
| Baden-Württemberg | 3.721 | 9,344 | 3,737 |
| Bayern | 8.066 | 20,254 | 8,102 |
| Berlin | 20 | 0,050 | 0,020 |
| Brandenburg | 1.747 | 4,387 | 1,755 |
| Bremen | 17 | 0,042 | 0,017 |
| Hamburg | 154 | . 0,387 | 0,155 |
| Hessen | 1.516 | 3,808 | 1,523 |
| | - | | |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1.805 | 4,531 | 1,812 |
| Niedersachsen | 8.009 | 20,109 | 8,044 |
| Nordrhein-Westfalen | 5.446 | 13,674 | 5,470 |
| Rheinland-Pfalz | 2.081 | 5,225 | 2,090 |
| Saarland | . 110 | 0,275 | 0,110 |
| Sachsen | 1.705 | 4,282 | 1,713 |
| Sachsen-Anhalt | 1.579 | 3,965 | 1,586 |
| Schleswig-Holstein | 2.576 | 6,468 | 2,587 |
| Thüringen | 1.274 | 3,198 | 1,279 |
| Summe der Länder: | 39.826 | 100,000 | 40,000 |
| Anteil des Bundes: | | | 60,000 |

Quelle der Ausgangsdaten: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Ergebnisse der regionalen landwirtschaftlichen Gesamtrechnung. Berechnungsstand 11/2008

(3) Für das Jahr 2009 werden Kosten von maximal 1,5 Mio. € zugrunde gelegt, für die Jahre 2010 bis 2013 Kosten von maximal 3,0 Mio. € je Jahr.

(4) Sollte ein Dritter nach einem mit dem Bund und den Ländern nach § 2 Abs. 1 abgeschlossenen Vertrag zur Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Verzugs verpflichtet sein, so wird diese entsprechend dem Finanzierungsanteil von Bund und Ländern an der Vergütung ausgezahlt.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

§ 5 Geltungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann durch schriftliche Erklärung eines Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2013 möglich.

§ 6 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Leistung der letzten Unterschrift in Kraft. Es genügt, wenn jedes Land und der Bund eine besondere Urkunde, die mit denen der jeweiligen anderen Beteiligten im Wortlaut gleich ist, herstellt und diese von dem jeweiligen Beteiligten unterzeichnet und dem BMELV übermittelt wird. Das BMELV unterrichtet die Länder, wann die Vereinbarung von allen Beteiligten unterzeichnet worden ist.

(Es folgen die Unterschriften)